0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 20.

(Nr. 11658.) Schätzungsamtsgesetz. Vom 8. Juni 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für deren Umfang, was folgt:

§ 1.

(1) Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis hat für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten.

(2) Zu einem Landkreise gehörende Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern sind befugt, ein selbständiges Schätzungsamt zu errichten. Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover und Landgemeinden (Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämtern in Westfalen) mit mehr als 25 000 Einwohnern kann der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses die Errichtung eines selbständigen Schätzungsamts gestatten.

(3) Stadtkreise, Landkreise und zur Errichtung eines Schätzungsamts berechtigte Gemeinden können mit ihrer Zustimmung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schätzungsamts zu einem Zweckverbande gemäß dem Zweckverbandsgesetze vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) verbunden werden. Die Verbindung kann auf die Schätzung der ländlichen oder der städtischen Grundstücke beschränkt werden.

(4) Die Errichtung des Schätzungsamts geschieht durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

(5) Die Satzung wird von dem Bezirksausschusse beschlossen, falls trotz einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde die vorschriftsmäßige Errichtung des Schätzungsamts nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geschehen ist.

(6) Das Schätzungsamt hat seine Schätzungsordnung zu beschließen. Sie bedarf der Festsetzung durch den Bezirksausschuß, soweit nicht gemäß § 17 das Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt zuständig ist.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1918.

§ 2.

(1) Die Schätzungsämter sind zuständig zur Schätzung von Grundstücken, die innerhalb ihres Geschäftsbezirkes liegen.

(2) Für die Schätzung von Grundstücken, die sich über mehrere Schätzungsamtsbezirke erstrecken, ist das Schätzungsamt zuständig, in dessen Bezirke der größere Teil des Grundstücks liegt. Im Zweifel wird das zuständige Schätzungsamt durch die den beteiligten Schätzungsämtern gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde bestimmt.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung auf die Schätzung von mehreren Grundstücken desselben Eigentümers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und in verschiedenen Schätzungsamtsbezirken liegen.

(4) Den Schätzungsämtern können die Verrichtungen der Bauschöffenämter (Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 449) übertragen werden.

§ 3.

(1) Eine Schätzung durch das Schätzungsamt kann verlangen der Eigentümer des Grundstücks oder ein an dem Grundstücke Berechtigter, der ein berechtigtes Interesse an der Schätzung darlegt.

(2) Wird die Schätzung nicht auf Antrag und ohne Zustimmung des Eigentümers verlangt, so ist dieser über den Antrag zu hören. Widerspricht er dem Antrage, so entscheidet der Vorsteher des Schätzungsamts. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe an die Beteiligten Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig. Der Vorsteher kann die Schätzung davon abhängig machen, daß der Antragsteller dem Eigentümer gegenüber den Ersatz der Flurschäden, die etwa durch die Schätzung verursacht werden, übernimmt und einen entsprechenden Betrag dafür hinterlegt.

(3) Das Schätzungsamt ist ferner zur Schätzung verpflichtet auf Ersuchen eines ordentlichen Gerichts oder einer Auseinandersetzungsbehörde sowie nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen unter Ausschluß von Steuer- und Enteignungsangelegenheiten auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Behörde.

§ 4.

(1) Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem gemeinen Werte. Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes ist der Wert anzusehen, den das Grundstück für jeden Besitzer hat. Bei der Feststellung dieses Wertes sind unter Berücksichtigung der dauernden Eigenschaften des Grundstücks zum Anhalte zu nehmen in erster Linie der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, sowie die im gewöhnlichen Verkehre für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kaufpreise, letztere insbesondere bei Grundstücken, die keinen oder einen verhältnismäßig geringen Ertrag haben.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften von vorstehenden Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen, sind diese Vorschriften für die Schätzung maßgebend und in der Schätzungsurkunde zu bezeichnen.

(3) Bei Schätzungen des Grundstückswerts ist auf Verlangen des Antragsberechtigten gleichzeitig der für eine mündelsichere Beleihung des Grundstücks zulässige höchste Betrag festzustellen und in der Schätzungsurkunde anzugeben.

§ 5.

(1) Mitglieder des Schätzungsamts sind der Vorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Schätzer. Die Zahl der Schätzer soll mindestens sieben betragen. Im Bedarfsfalle können Mitglieder eines benachbarten Schätzungsamts zugezogen werden.

(2) Die Schätzungen werden von dem Vorsteher und mindestens zwei Schätzern festgesetzt.

(3) Bei Schätzungen von Grundstücken, deren Wert voraussichtlich zwanzigtausend Mark nicht übersteigt, kann die Schätzung von nur einem Schätzer aufgenommen werden. In diesem Falle bedarf die Schätzung einer Festsetzung durch den Vorsteher. Beanstandet dieser die Schätzung, so wird sie gemäß Abs. 2 festgesetzt.

(4) Gegen die Schätzung steht dem, der sie beantragt hat, sowie stets dem Eigentümer des Grundstücks die Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Schätzungsurkunde zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet, falls ihr das Schätzungsamt nicht ohne weiteres stattgibt, ein Beschwerdeausschuß des Schätzungsamts in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorstehers. Dem Beschwerdeausschusse darf von den Mitgliedern, die bei der Schätzung mitgewirkt haben, außer dem Vorsteher nur eins angehören.

§ 6.

(1) Bei einem Schätzungsamte können Abteilungen gebildet werden für bestimmte Teile des Geschäftsbezirkes (örtliche Abteilungen) oder für bestimmte Arten von Schätzungen (sachliche Abteilungen).

(2) Bei Schätzungsämtern für Landkreise oder für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 2 zur Errichtung eines Schätzungsamts berechtigt sind, müssen für die Schätzung ländlicher Grundstücke sachliche Abteilungen gebildet werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Die Zahl der Schätzer in jeder Abteilung soll mindestens fünf betragen. Für den Vorsteher eines Schätzungsamts mit Abteilungen können mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß innerhalb eines Landkreises für eine Gemeinde (Gutsbezirk), eine Bürgermeisterei oder ein Amt oder für Teile solcher Verbände sowie ferner für mehrere solcher Verbände oder für Teile von ihnen gemeinschaftlich örtliche Abteilungen gebildet werden. Die Vorschrift

des § 1 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Ein Antrag eines beteiligten Verbandes auf Erlaß der Anordnung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses abgelehnt werden.

§ 7.

(1) Als Mitglieder eines Schätzungsamts dürfen nicht bestellt werden:

1. Ausländer;
2. Personen, die die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge gerichtlicher Verurteilung verloren haben;
3. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
5. Personen, die das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
6. Personen, die noch nicht drei Jahre in dem Bezirke des Amtes selbst oder eines angrenzenden Amtes wohnen oder beschäftigt sind.

(2) Die Bestimmungen zu 5 und 6 gelten nicht für den Vorsteher und seine Stellvertreter; für die Schätzer kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von ihnen zulassen.

§ 8.

(1) Als Mitglied eines Schätzungsamts darf ferner nicht bestellt werden, wer:

1. gewerbsmäßig Grundstücks- oder Hypothekengeschäfte vermittelt;
2. gewerbsmäßig den Erwerb oder die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken betreibt;
3. Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) einer Gesellschaft ist, die den gewerbsmäßigen Betrieb eines den Erwerb oder die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken bezweckenden Unternehmens zum Gegenstande hat;
4. bei einem der zu 1 bis 3 aufgeführten Betriebe oder Unternehmen beschäftigt ist.

(2) Auf Spar- und Kreditgenossenschaften, die nach ihren Satzungen etwaige Überschüsse nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden dürfen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen; dies gilt namentlich für Bausachverständige und Baugewerkstreibende, die sich nicht überwiegend mit dem Erwerbe von Grundstücken zur eigenen Bebauung und ihrer Wiederveräußerung beschäftigen, sowie von solchen Personen, die vermöge ihres Berufs oder ihrer Vorbildung für die Schätzung von Grundstücken besonders geeignet sind.

(4) Die Mitglieder des Schätzungsamts dürfen neben ihrer amtlichen Tätigkeit eine gewerbsmäßige als Schätzer von Grundstücken nicht ausüben. Diese Vorschrift gilt nicht für die Schätzertätigkeit im Auftrag öffentlicher Behörden.

§ 9.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Schätzungsamts sein.

§ 10.

(1) Die Mitglieder des Schätzungsamts werden in Stadtkreisen und in den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeinden durch den Gemeindevorstand, in Landkreisen durch den Kreisausschuß auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nur von einer Person gebildet wird, geschieht die Bestellung durch einen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) und vier Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildeten Ausschuß; die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann durch die Satzung auf sechs erhöht werden. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht durch die Gemeindevertretung. Den Vorsitz in dem Ausschusse führt der Bürgermeister (Gemeindevorsteher).

(3) Bei Zweckverbänden werden der Vorsteher des Schätzungsamts und seine Stellvertreter gemäß § 19 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) auf Beschluß des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsteher, die Schätzer gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung bestellt.

(4) In Landkreisen sind vor der Bestellung der Schätzer für eine örtliche Abteilung die Vorstände der an der Abteilung beteiligten Kommunalverbände zu hören.

(5) Die Bestellung eines Mitglieds ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Bestellung gemäß §§ 7, 8 und 9 ausschließen. Sie kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf geschieht durch die bestellende Behörde (Ausschuß); der Beteiligte ist vorher zu hören. Gegen den Widerruf ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 11.

(1) Der Vorsteher des Schätzungsamts und seine Stellvertreter sind Kommunalbeamte. Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) findet auf sie keine Anwendung.

(2) Die Schätzer haben nur bei Ausübung der Schätzertätigkeit die Rechte und Pflichten der Beamten. Sie werden vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der sie bestellenden Behörde (des Ausschusses) auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet. Dabei haben sie zu geloben, daß sie ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen schätzen und die Verhandlungen sowie die durch diese zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten geheimhalten werden.

(3) Die allgemeine dienstliche Aufsicht über die Schätzer führt der Vorsteher des Schätzungsamts.

(4) Gegen die Schätzer können von dem Vorsitzenden der sie bestellenden Behörde (des Ausschusses) Ordnungsstrafen bis zu neun Mark, von dem Regierungspräsidenten Ordnungsstrafen bis zu neunzig Mark festgesetzt werden. Gegen die Strafverfügungen ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig und zwar gegen die des Vorsitzenden der bestellenden Behörde (des Ausschusses) an den Regierungspräsidenten, gegen die des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(5) Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Schätzungsamts unterliegen nicht dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691).

(6) Für ihre amtliche Tätigkeit, einschließlich Dienstreisen, erhalten die Mitglieder des Schätzungsamts eine von dem Kreise, der Gemeinde (§ 1 Abs. 2) oder dem Zweckverbande (§ 1 Abs. 3) festzusetzende Vergütung. Falls sie in Gebühren besteht, dürfen diese nicht nach der Höhe des Wertes des Schätzungsgegenstandes bemessen werden.

(7) Bei einem auffälligen Mißverhältnisse zwischen der festgesetzten Vergütung und der amtlichen Tätigkeit der Mitglieder setzt auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Bezirksausschuß die Vergütung fest.

§ 12.

Ein Mitglied des Schätzungsamts ist von der Teilnahme an dessen Verrichtungen ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, an denen es selbst beteiligt ist oder in denen es zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Angelegenheiten seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der es in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Angelegenheiten, in denen es als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als dessen gesetzlicher Vertreter zu handeln berechtigt ist.

§ 13.

(1) Ein Mitglied des Schätzungsamts kann sich der Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten wegen Befangenheit enthalten.

(2) Ein Mitglied des Schätzungsamts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht

steht dem, der die Aufnahme der Schätzung beantragt hat, und stets dem Eigentümer des Grundstücks zu.

(3) Über das Ablehnungsgesuch beschließen der Vorsteher und mindestens zwei Schätzer. Bei der Beschlußfassung darf das abgelehnte Mitglied nicht mitwirken. Falls die Beschlußfassung infolge der Ausschließung abgelehnter Mitglieder oder infolge Behinderung der übrigen Mitglieder nicht möglich ist, entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Vorsitzende der die Mitglieder bestellenden Behörde (des Ausschusses).

§ 14.

Eine Rechtshandlung des Schätzungsamts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Mitglied mitgewirkt hat, das nach §§ 7, 8 und 9 nicht bestellt werden durfte oder das nach §§ 12 und 13 von der Mitwirkung ausgeschlossen war.

§ 15.

(1) Zur Beschaffung der Schätzungsunterlagen haben alle staatlichen und kommunalen (kommunalständischen) Behörden dem Schätzungsamte nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen die Einsicht von Büchern, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus diesen sowie sonstige Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Eigentümer und der Nießbraucher des zu schätzenden Grundstücks oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, dem Schätzungsamte nach bestem Wissen und Gewissen über die für die Ermittlung des Grundstückswerts wesentlichen Tatsachen Auskunft zu erteilen. Im Weigerungsfall erlischt das Beschwerderecht gegen die Schätzung.

§ 16.

(1) Für den Bezirk des Verbandes Groß Berlin wird ein Oberschätzungsamt unter entsprechender Anwendung des Zweckverbandsgesetzes für Groß Berlin vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 123) von dem Verbande seitens der Verbandsversammlung durch Satzung errichtet.

(2) Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann der Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts auf Teile des Verbandsgebiets beschränkt werden. In diesem Falle sind bei Schätzungsämtern, deren Geschäftsbezirk nur teilweise zum Geschäftsbezirke des Oberschätzungsamts gehört, für die zu letzterem gehörenden Teile örtliche Abteilungen (§ 6) zu bilden. Auf diese Abteilungen findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) Das Oberschätzungsamt entscheidet über Beschwerden gegen Schätzungen der Schätzungsämter für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets an Stelle des Beschwerdeausschusses (§ 5 Abs. 4).

(4) Mitglieder des Oberschätzungsamts sind der Obervorsteher, dessen Stellvertreter und die Schätzer. Für den Obervorsteher können mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(5) Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Schätzungen wirken außer dem Obervorsteher mindestens vier Schätzer mit, die aus der Zahl der Schätzer der zum Geschäftsbezirke des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämter einberufen werden. Von den Schätzern des Schätzungsamts, das die angefochtene Schätzung erlassen hat, sollen zur Entscheidung der Beschwerde zwei Schätzer zugezogen werden, von denen einer bei der angefochtenen Schätzung mitgewirkt hat.

(6) Dem Obervorsteher liegt die Beschaffung und Bearbeitung der Schätzungsunterlagen (§ 15) für den gesamten Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts ob. Ferner ist er gegenüber den Schätzungsämtern innerhalb des Verbandsgebiets, soweit sie zum Geschäftsbezirke des Oberschätzungsamts gehören, befugt:

1. die Vorlegung der eingehenden Schätzungsanträge, die rechtzeitige Anzeige der Sitzungen für die Festsetzung der Schätzungen, die Mitteilung von Abschriften der Schätzungsurkunden binnen drei Tagen nach Festsetzung der Schätzungen sowie die Mitteilung von sonstigen Verhandlungen in Schätzungsangelegenheiten zu verlangen;
2. in ihm wichtig erscheinenden Fällen den Vorsitz bei der Festsetzung der Schätzungen mit Stimmrecht zu führen;
3. gegen Schätzungen Beschwerde beim Oberschätzungsamt innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Abschrift der Schätzungsurkunde zu erheben.

(7) In den Fällen, in denen der Obervorsteher den Vorsitz bei der Festsetzung von Schätzungen gemäß Abs. 6 zu 2 führt, nimmt außer den erforderlichen Schätzern auch der Vorsteher des Schätzungsamts an der Festsetzung mit Stimmrecht teil.

(8) Der Obervorsteher und seine Stellvertreter werden vom Oberpräsidenten bestellt und stehen unter seiner Dienstaufsicht. Sie sind obere Beamte des Verbandes Groß Berlin und können auf höchstens zwölf Jahre bestellt werden. Im übrigen finden auf sie die für die Vorsteher der Schätzungsämter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschrift des § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder des Oberschätzungsamts erhalten für ihre amtliche Tätigkeit, einschließlich Dienstreisen, eine von dem Verbande festzusetzende Vergütung. Falls sie in Gebühren besteht, dürfen diese nicht nach der Höhe des Wertes des Schätzungsgegenstandes bemessen werden. Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) findet auf sie keine Anwendung. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Oberschätzungsamts unterliegen nicht dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691).

(10) Die Vorschriften des § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß Berlin tritt.

(11) Für die zum Geschäftsbezirke des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämter werden die Obliegenheiten des Bezirksausschusses von der Be-

schlußbehörde für Groß Berlin wahrgenommen. Dies gilt bei Schätzungsämtern, deren Geschäftsbezirk nur teilweise zu dem Geschäftsbezirke des Oberschätzungsamts gehört (Abs. 2), nur für die zugehörigen örtlichen Abteilungen.

(12) Gegen die Entscheidungen der Beschlußbehörde für Groß Berlin ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zulässig.

(13) Dem Verbandsausschusse steht ein Aufsichtsrecht gegenüber den zum Geschäftsbezirke des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämtern nicht zu.

§ 17.

(1) Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau der Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel, haben für ihren Bezirk ein Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt durch Satzung zu errichten. Die Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Minister.

(2) Das Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt hat gegenüber den zu seinem Bezirke gehörenden Schätzungsämtern für Landkreise und für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 2 zur Errichtung eines Schätzungsamts berechtigt sind, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen folgende Aufgaben für die Schätzung ländlicher Grundstücke:

1. die Schätzungsämter bei den Schätzungen zu beaufsichtigen;
2. die Schätzungsunterlagen zu sammeln und zu bearbeiten sowie die Schätzungsordnungen der Schätzungsämter festzusetzen;
3. die Schätzungen der Schätzungsämter für bestimmte Arten von Grundstücken von besonderem Werte oder von besonderer Eigenart, die durch die Satzung des Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamts bezeichnet werden, festzusetzen.

(3) Das Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens sieben Beisitzern. Die nach Abs. 2 zu 3 dem Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt obliegende Festsetzung der Schätzung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern vorzunehmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind obere Beamte des Provinzial- (Bezirks-) Verbandes. Sie werden auf höchstens zwölf Jahre, die Beisitzer auf höchstens drei Jahre bestellt. Die Bestellung der Beisitzer geschieht durch den Provinzial- (Landes-) Ausschuß. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamts unterliegen nicht dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691).

(4) Die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10 Abs. 5, §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 1 gelten sinngemäß, und zwar die Vorschrift des § 10 Abs. 5 nur für die Beisitzer des Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamts und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezirksausschusses der Provinzialrat tritt.

(5) Gegen die Festsetzung der Schätzungen durch das Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt steht dem, der die Schätzung beantragt hat, sowie stets dem Eigen-

tümer des Grundstücks die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuß des Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamts. Für seine Zusammensetzung und für die Beschwerdefrist gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 4 sinngemäß.

(6) Auf die zum Bezirke des Oberschätzungsamts Groß Berlin gehörenden Schätzungsämter und örtlichen Abteilungen von Schätzungsämtern (§ 16) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 18.

Zur Unterstützung der zuständigen Minister in der Verwaltung des Schätzungswesens für Grundstücke, insbesondere bei der Beaufsichtigung der Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsämter, wird ein Landes-Schätzungsamt durch Königliche Verordnung errichtet. Das Landes-Schätzungsamt ist eine diesen Ministern unmittelbar unterstellte Behörde.

§ 19.

Aufgehoben werden folgende gesetzliche Vorschriften:

1. Gesetz vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werte (Gesetzsamml. S. 131);
2. Gesetz vom 4. Mai 1857, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werte in den Landesteilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat (Gesetzsamml. S. 445);
3. Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 29 Abs. 3, unbeschadet der Bestimmung, daß in allen Fällen der Ertrag mit sechs vom Hundert zu Kapital zu rechnen und diesem der Wert der keinen wirklichen Ertrag gewährenden Realitäten hinzuzufügen ist;
4. Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adliger Landgüter durch die Kreditdirektion (Gesetzsamml. S. 88);
5. Verordnung vom 8. Januar 1831 über die Maßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogtume Posen anzuwenden sind (Gesetzsamml. S. 1);
6. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. November 1840, betreffend die Anwendung der Revidierten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogtume Posen gehörigen Güter und der dazugehörigen „Revidierten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogtume Posen (Gesetzsamml. 1841 S. 1);
7. Verordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 30. November 1840 (Gesetzsamml. S. 594);

8. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adligen Güter im Großherzogtume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören (Gesetzsamml. 1848 S. 17);
9. § 13 Titel V der Hanauer Untergerichtsordnung vom 2. Januar 1764;
10. § 14 der Instruktion über den Vollzug des Bayerischen Hypothekengesetzes vom 13. März 1823 nebst Beilage V zur Instruktion (Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern S. 503 und 802);
11. Artikel 10 Abs. 2 der Hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend (Hannov. Gesetzsamml. I. Abt. S. 3).

§ 20.

Aufgehoben werden folgende gesetzliche Vorschriften, soweit sie sich auf die Schätzung von Grundstücken beziehen:

1. § 86 Teil 2 Titel 7 des Allgemeinen Landrechts und Teil 2 Titel 6 der Allgemeinen Gerichtsordnung, einschließlich des § 437 Anhang zu § 12 und des § 438 Anhang zu § 14;
2. Verordnung vom 20. November 1811 wegen Ernennung beständiger Taxatoren für die Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 326);
3. Artikel 110 Abs. 1 Satz 2, Artikel 119 Abs. 2 und Artikel 127 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249) und zwar Artikel 127 unbeschadet der Vorschrift des § 24 dieses Gesetzes.

§ 21.

An Stelle einer gerichtlichen Taxe für Grundstücke im Sinne des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung tritt eine Schätzung des Schätzungsamts.

§ 22.

Aufgehoben wird die für die Schätzung von Grundstücken bestehende Zuständigkeit:

1. des Feldgerichts in Wiesbaden;
2. der Feldgeschworenen, Ortsschätzer, Feldgerichte und Ortsgerichte im Stadtkreise Frankfurt a. M.;
3. der Ortsschätzer im Regierungsbezirke Cassel;
4. der Amtsgerichte in Neuvorpommern und Rügen.

§ 23.

(1) An Stelle des Artikel 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Betrags zu stehen kommt, der durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) als mündelsicher festgestellt ist, oder wenn sie bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellten Wertes oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt zu stehen kommt. Der vom Schätzungsamte (Ortsgerichte) festzustellende Betrag darf jedoch bei städtischen Grundstücken die ersten sechs Zehntel, bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Drittel des Grundstückswerts nicht übersteigen.

(2) An Stelle des Artikel 73 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:

§ 2.

(1) Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld ferner als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags zu stehen kommt. Statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder von einer preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt satzungsgemäß ohne besondere Ermittlungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

(2) Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

(3) Im Artikel 74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt zu 3 an Stelle der Ziffer „73 § 1 Abs. 2" die Ziffer „73 § 2 Abs. 1".

(4) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikel 83 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:

Der Reinertrag ist nach den Schätzungsgrundsätzen zu ermitteln, die für das zur Schätzung des Landguts zuständige öffentliche Schätzungsamt (Ortsgericht) maßgebend sind.

§ 24.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, mit Ausnahme der Stadtkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M., und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel bestehenden Schätzungsbehörden (Ortsgerichte, Schätzungsämter, Bürgermeister in Burgau).

§ 25.

(1) Für preußische Anstalten des öffentlichen Rechtes, die die Beleihung von Grundstücken betreiben, mit Ausnahme der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten kann durch Königliche Verordnung bestimmt werden, daß vor der Beleihung eines Grundstücks eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) einzuholen ist und daß der bei der Beleihung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf.

(2) Der Einholung der Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) bedarf es nicht für die Beleihung eines Grundstücks, die nach Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ohne Schätzung des Grundstücks als mündelsicher gilt.

(3) Während der Dauer von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Bestimmung gemäß Abs. 1 nicht zulässig für die Beleihung eines Grundstücks mit Tilgungshypotheken (Abzahlungshypotheken), die an die Stelle bereits vorhandener Hypotheken treten. Den Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschrift Grundschulden gleich.

(4) Vor dem 1. Juli 1925 ist, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2 und 3, eine Bestimmung gemäß Abs. 1 nur zulässig für die Beleihung von Neubauten sowie von nicht mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten Grundstücken. Dies gilt für Gebiete, in denen dieses Gesetz nach der Bestimmung des § 27 Abs. 1 Satz 3 in Kraft gesetzt wird, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Juli 1925 der 1. Juli 1922 tritt.

§ 26.

(1) Gebäude stehen im Sinne dieses Gesetzes Grundstücken gleich. Dies gilt für nicht vollendete Gebäude, insoweit als sie ausgeführt sind.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Schätzung von Berechtigungen, für die die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beendigung des Kriegszustandes in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch

Königliche Verordnung bestimmt. Das Gesetz kann bereits früher als nach Ablauf von fünf Jahren seit der Beendigung des Kriegszustandes in Kraft gesetzt werden für einzelne Provinzen (Bezirksverbände in der Provinz Hessen-Nassau, den Hohenzollernschen Landeskommunalverband) mit Zustimmung des Provinziallandtags (Kommunallandtags), für den Bezirk des Verbandes Groß Berlin mit Zustimmung der Verbandsversammlung und für einzelne Kreise mit Zustimmung der Gemeindevertretung.

(2) Die Bestimmung des § 23 Abs. 1, nach welcher eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstücke bei der Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen ist, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt zu stehen kommt, tritt an Stelle der die Beleihung innerhalb der ersten zwei Drittel einer Taxe der Anstalt vorsehenden Bestimmung im Artikel 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bereits mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Satzungen und Verordnungen können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden.

(4) Die Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsämter und das Landes-Schätzungsamt können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden. Der Zeitpunkt der Errichtung wird für die Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsämter einzeln oder allgemein durch die zuständigen Minister bestimmt.

(5) Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die zuständigen Minister beauftragt. Sie sind namentlich befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Erfordernisse und die Bekanntmachung der Satzungen, über die Geschäftsführung der Schätzungsämter und über das Verfahren bei der Schätzung von Grundstücken, insbesondere auch über die Schätzungsgrundsätze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Juni 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. Sydow. v. Stein.
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11659.) Gesetz zur Förderung der Stadtschaften. Vom 8. Juni 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Stadtschaften einen Betrag von zehn Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

(2) Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse an die Staatskasse abzuführen.

(3) Rückzahlungen sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betrag durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden, in denen der Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen ist.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(3) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers zwei Wochen vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

(4) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Kündigungsbedingungen und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen sind wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Über die Verwendung der durch § 1 bereitgestellten Mittel ist dem Landtage jährlich Rechenschaft zu geben.

§ 4.

(1) Stadtschaften im Sinne des § 1 sind preußische öffentliche, zufolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern bebauter oder in der Bebauung befindlicher Hausgrundstücke oder von Erbbauberechtigten zu dem Zwecke gebildet werden, den Mitgliedern der Vereinigung durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen zu gewähren.

(2) Die Stadtschaften sind durch Satzung zu errichten. Die Satzung hat die Grundsätze für die Gewährung, die Sicherung und die Tilgung oder Abzahlung der Darlehen, die regelmäßig seitens der Stadtschaft unkündbar sein sollen, festzustellen. Sie hat die Bestimmung zu enthalten, daß jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Stadtschaft bis zu einem Betrage von mindestens fünf vom Hundert des auf seinem Grundstück eingetragenen Darlehens haftet.

§ 5.

Dieses Gesetz wird durch die zuständigen Minister ausgeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Juni 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. Sydow. v. Stein
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.